



BANK-/ FINANZRECHT & KAPITALMARKT- RECHT

„Risikoreduzierungs-gesetz – neue Zulassungspflichten für Finanzholdinggesellschaften und EU-Zwischenholdings“

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz – „RiG“) beschlossen.

Das RiG dient der Umsetzung des sog. EU-Bankenpaketes und soll bis Ende 2020 in Kraft treten. Das EU-Bankenpaket besteht insbesondere aus Änderungen folgender europäischer Rechtsakte: *Capital Requirements Regulation* (in der neuen Fassung „CRR II“), *Capital Requirements Directive* (in der neuen Fassung „CRD V“²), *Bank Recovery and Resolution Directive* („BRRD“³), und *Single Resolution Mechanism Regulation* („SRMR“⁴).

Die Änderungen des EU-Bankenpakets sind vielfältig und beinhalten unter anderen bestimmten Erleichterungen für kleine und nicht-komplexe Institute, Ausnahmen für Förderbanken (bspw. Landwirtschaftliche Rentenbank und die Förderinstitute der Länder), Änderungen von Eigenmittelanforderungen (bspw. Befreiung bestimmter Software-Aktiva von der Kapitalabzugspflicht aber zusätzliche Kapitalabzugspflichten für bspw. Mindestzahlungszusagen in Altersvorsorgeverträgen), eine maximale Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*), neue Vorschriften über die Risikobemessung von im Anlagebuch gehaltenen Investmentanteilen sowie Änderung bestimmter Großkreditvorschriften.

Zudem enthält der Entwurf des RiG neue Vorschriften über **Zulassungspflichten für Finanzholdinggesellschaften** sowie über die Errichtung und Zulassung von sog. **EU-Zwischenholdings**, die in das Kreditwesengesetz eingefügt werden sollen („KWG-E“). Diese sind Gegenstand des vorliegenden Newsletters.

1. ZULASSUNGSPFLICHT FÜR FINANZHOLDING-GESELLSCHAFTEN

Mit dem neuen § 2f KWG-E setzt das RiG den durch das EU-Bankenpaket eingeführten Art. 21a der CRD V um und unterstellt künftig erstmals auch Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften der Zulassungspflicht und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Was darunter fällt, wird im KWG nicht (mehr) definiert. Stattdessen verweist das KWG in § 1 Abs. 35 auf Definitionen der (direkt anwendbaren) CRR II, die teilweise auf weitere Definitionen der CRR II, teilweise auch auf andere Rechtsakte weiterverweisen.

Die Definitionsketten sind komplex und in ihrem Wortlaut nicht immer klar. Die Abgrenzung, ob eine Zulassungspflicht besteht oder nicht, kann im Einzelfall daher schwierig sein, was angesichts der Bußgeldandrohung in § 56 Abs. 2 Nr. 3a KWG-E die Frage nach Einhaltung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG, *nulla poena sine lege*) aufwerfen kann.

„**Finanzholdinggesellschaft**“ ist eine Holdinggesellschaft in Form eines Finanzinstituts deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR II). „**Finanzinstitut**“ ist ein Unternehmen, das kein Institut⁵ und keine reine Industrieholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder be-

¹ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

² Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen.

³ Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG.

⁴ Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

⁵ „Institut“ ist ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR II). „Kreditinstitut“ ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR II). „Wertpapierfirma“ ist eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“, nun 2014/65/EU), mit Ausnahme von Kreditinstituten, lokalen Firmen (Definition s. Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 CRR II) und bestimmter anderer Firmen, die „weder Geld noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein können“ (genauer s. Definition Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR II).

stimmte Finanzgeschäfte⁶ zu betreiben (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR II). „**Hauptsächlich**“ bedeutet, dass mindestens ein Tochterunternehmen der Holding ein Institut ist und dass entweder über 50 Prozent des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte oder des Personals des Finanzinstituts (oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren) Tochterunternehmen des Finanzinstituts zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt. Zuständige Behörde ist – je nachdem, ob es sich um eine *bedeutende Gruppe*⁷ handelt – die Europäische Zentralbank („EZB“) oder die BaFin.⁸

Eine „**Gemischte Finanzholdinggesellschaft**“ (Abbildung 1) ist eine Holdinggesellschaft, die zusammen mit ihren Tochterunternehmen, von denen mindestens eines ein beaufsichtigtes Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft ist, und anderen Unternehmen ein Finanzkonglomerat bildet (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR II i.V.m. Art. 2 Nr. 15 der Richtlinie 2002/87/EG⁹). Ein **Finanzkonglomerat** zeichnet sich dadurch aus, dass an der Spitze der Gruppe¹⁰ ein beaufsichtigtes Unternehmen steht oder mindestens eines der Tochterunternehmen beaufsichtigtes Unternehmen ist. Ferner muss die Gruppe oder Untergruppe über mindestens ein Unternehmen der Versicherungsbranche sowie ein Unternehmen aus der Banken- oder Wertpapierbranche verfügen.¹¹ Schließlich müssen die Tätigkeiten der Unternehmen der Versicherungsbranche einerseits bzw. der Banken und Wertpapierbranche andererseits auf konsolidierter oder aggregierter Basis *erheblich*¹² sein.

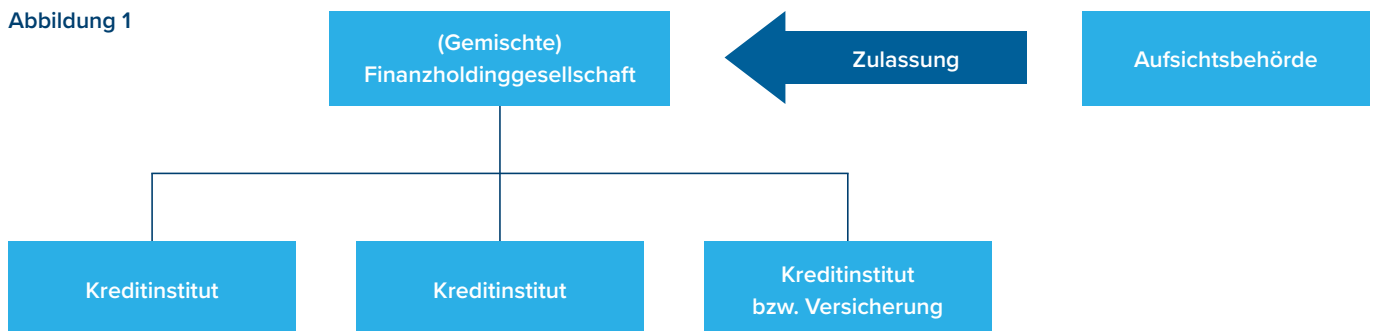
(Gemischte) Finanzholding-Gruppen unterliegen unter den Voraussetzungen der Art. 11 ff. CRR II einer konsolidierten Aufsicht. Dies bedeutet, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen so auf die Gruppe angewandt werden, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Die Konsolidierungspflicht trifft derzeit nicht die Holdinggesellschaft selbst, sondern das nachgeordnete Institut mit der höchsten Bilanzsumme.¹³

Mit der Neuregelung sollen zukünftig (gemischte) Finanzholdinggesellschaften direkt für die Einhaltung der konsolidierten Aufsichtsanforderungen verantwortlich gemacht werden können (vgl. Erwägungsgrund Nr. 3 CRD V. Zu diesem Zweck sieht § 2f KWG-E eine Zulassungspflicht für (gemischte) Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland sowie (gemischte) EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften¹⁴, die Teil einer Gruppe sind, die von der Aufsichtsbehörde auf zusammengefasster Basis beaufsichtigt wird, vor.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist, je nachdem, ob es sich um eine bedeutende Gruppe handelt, die EZB oder die BaFin.¹⁵ Die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung sind in § 2f KWG-E geregelt. Mit dem Antrag muss die Finanzholdinggesellschaft u. a. die folgenden Unterlagen einreichen:

- Organigramm der Gruppe mit Angabe aller Mutter- und Tochterunternehmen sowie Informationen über den Sitz und die Art der Tätigkeit der einzelnen Gruppengesellschaften;
- Unterlagen über die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der geschäftsführenden Personen;

Abbildung 1



⁶ D. h. eines oder mehrere der in Anhang I Nr. 2 bis 12 und 15 der CRD V genannten Geschäfte.

⁷ Die Finanzholdinggesellschaft und ihre nachgeordneten Unternehmen werden gemeinsam als Finanzholding-Gruppe bezeichnet (§ 10a Abs. 1 S. 1 KWG).

⁸ Vgl. § 6 KWG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank vom 15. Oktober 2013 („SSM-VO“).

⁹ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁰ S.o. Fn. 7.

¹¹ § 1 Abs. 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz („FKAG“).

¹² Zu den Schwellenwerten vgl. § 8 FKAG.

¹³ Art. 11 Abs. 2 UAbs. 2 CRR II i.V.m. Art. 111 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG („CRD IV“).

¹⁴ EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ bezeichnet eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die nicht Tochterunternehmen eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 („CRR“).

¹⁵ Art. 4 Abs. 1 lit g i. V. m. Art. 6 Abs. 4 SSM-VO i. V. m. § 6 KWG.

- sofern ein Kreditinstitut Teil der Gruppe ist, auch die Angaben zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG);
- eine aussagekräftige Darstellung der internen Organisation und der Aufgabenteilung innerhalb der Gruppe.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Informationen anfordern, die sie für die Beurteilung des Antrags als notwendig erachtet. Die Zulassung soll erteilt werden, wenn aus den Unterlagen kein Hindernis für eine wirksame Aufsicht über die Gruppe auf zusammengefasster Basis ersichtlich ist (§ 2f Abs. 4 KWG-E).

Fehlt die erforderliche Erlaubnis, kann die Aufsichtsbehörde der Finanzholdinggesellschaft unter anderem die Ausübung der Stimmrechte an Instituten der Gruppe untersagen oder Ausschüttungen an Anteilseigner untersagen. Des Weiteren kann die Aufsichtsbehörde ein anderes Institut der Gruppe vorübergehend zum übergeordneten Unternehmen der Gruppe bestimmen, welches hierdurch zum Adressat der konsolidierten Aufsichtspflichten wird.

Die Neuregelung gilt ab dem 28. Dezember 2020. Für bereits bestehende Finanzholdinggesellschaften sieht das RiG einen Übergangszeitraum bis zum 28. Juni 2021 vor (vgl. § 64a Abs. 1 KWG-E).

2. VERPFLICHTUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZWISCHENHOLDINGGESELLSCHAFTEN

Weitere Besonderheiten ergeben sich zukünftig aus § 2g KWG-E für Finanzholding-Gruppen mit Drittstaatenbezug. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art. 21b CRD V. Haben mindestens zwei Institute der Gruppe mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) das gleiche Mutterunternehmen (Abbildung 2) mit Sitz in einem Drittstaat, muss zukünftig ein sogenanntes zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen errichtet werden (*Intermediate Parent Undertaking – IPU*).¹⁶ Diese Pflicht gilt für sämtliche Gruppen, deren konsolidierte Vermögenswerte innerhalb des EWR einen Schwellenwert von EUR 40 Mrd. erreichen.

Als Zwischenholding kommen gemäß § 2g Abs. 3 KWG-E Kreditinstitute und zugelassene Finanzholdinggesellschaften in Betracht. In Ausnahmefällen können auch Wertpapierfirmen die Funktion einer Zwischenholding einnehmen.¹⁷ Die Zwischenholding benötigt sodann gemäß § 2f KWG-E eine Zulassung der Aufsichtsbehörde.

Von dieser Neuregelung sind zuvorderst Bankengruppen aus den USA oder Asien betroffen, die Tochterunternehmen in einem Mitgliedstaat der EU haben. Im Falle eines sich derzeit abzeichnenden **ungeregelten** Brexits dürfte die Neuregelung jedoch auch Gruppen erfassen, deren Obergesellschaften ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben.

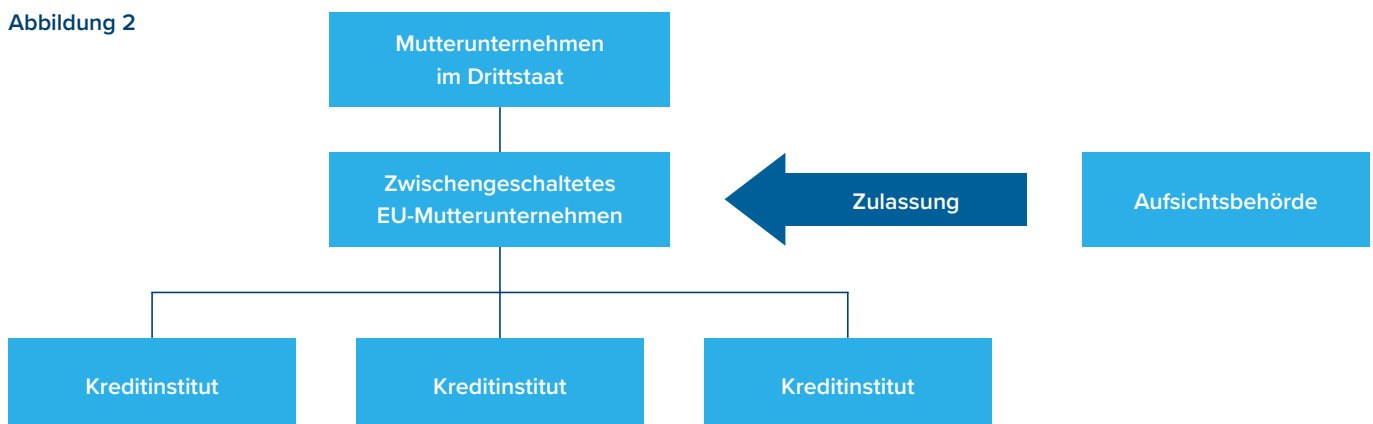
Gruppen, deren gesamte Vermögenswerte bereits am 27. Juni 2019 den Schwellenwert von EUR 40 Mrd. erreicht haben, müssen bis zum 30. Dezember 2023 ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen errichten (§ 64a Abs. 2 KWG-E).

3. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Vor allem Finanzholdinggesellschaften werden sorgfältig zu prüfen haben, welche neuen Pflichten sich aus der Einführung des RiG für sie ergeben. Trotz der Übergangsfristen sollten notwendige Umsetzungsmaßnahmen zeitnah initiiert werden. Vor allem die Gründung von Zwischengesellschaften führt zu strukturellen Änderungen in der Konzernstruktur und bringt organisatorische und technische Herausforderungen mit sich. Auch dürften Zulassungsverfahren in Anbetracht der aktuellen COVID-19 Pandemie und des bevorstehenden Brexits eher länger als kürzer dauern.

Entsprechende Maßnahmen sollten daher sorgfältig vorbereitet und beizeiten eingeleitet werden.

Abbildung 2



¹⁶ Vgl. § 2g KWG-E.

¹⁷ Vgl. § 2g Abs. 3 KWG-E.



Dr. Christoph Schmitt
Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Joel F. Schaaf
Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Christoph Schmitt | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-0
Heinrich Meyer | Heinrich.Meyer@bblaw.com
Dr. Christoph Schmitt | Christoph.Schmitt@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Tel.: +49 89 35065-0
Dr. Dirk Tuttlies | Dirk.Tuttlies@bblaw.com